

über dessen Forderung und sein Verhalten. Dem Beschuldigten wurde gesagt, daß für Untersuchungsorgan und Staatsanwalt keine Rechtspflicht besteht, ihm den Kontakt mit seiner Freundin zu ermöglichen. Wenn ihm ein solcher Kontakt ermöglicht werden soll, ist dazu eine besondere Weisung des Staatsanwalts erforderlich, der sich darüber mit dem Untersuchungsführer beraten werde. Die Auffassung des Untersuchungsorgans ist, daß beim jetzigen Verhalten des Beschuldigten eine solche Vergünstigung nicht gerechtfertigt ist.

Der Beschuldigte änderte danach sein Verhalten und beantwortete die Fragen in der Vernehmung gewissenhaft. Daraufhin wurde ihm in Abstimmung mit der Abteilung XIV und dem Staatsanwalt gestattet, Briefe an seine Freundin zu schreiben und mit ihr zu sprechen.

Entsprechend den Orientierungen der Hauptabteilung IX ist es erforderlich, die in der UHVO vorgesehenen Vergünstigungen noch häufiger, effektiver und ideenreicher zur positiven Beeinflussung des Aussageverhaltens der Beschuldigten und zur Verbesserung von Ordnung und Disziplin in der UHA anzuwenden. Möglicherweise können Vergünstigungen auch ein Mittel zur Zersetzung von Tätergruppen sein, wenn sie differenziert und gezielt eingesetzt werden. Sie könnten als Ergänzung anderer Maßnahmen beitragen, daß sich Tätergruppen nach der Entlassung aus der Strafhaft nicht wieder zusammenschließen und daß operative Mittel und Methoden des MfS geheimgehalten werden.

Durch die Nutzung seines Mitspracherechts bei Vergünstigungen und Disziplinarmaßnahmen verwirklicht der Untersuchungsführer einen wesentlichen Teil seiner Verantwortung für die Feststellung der Wahrheit und für die Achtung der Würde des Menschen.

Das taktische Verhalten des Untersuchungsführers muß bei der Durchsetzung und Einhaltung von Rechten und Pflichten des inhaftierten Beschuldigten immer dadurch bestimmt sein, daß der Beschuldigte Vertrauen zum Untersuchungsführer gewinnt, daß er die Autorität bei den Mitarbeitern der Abteilung XIV, beim Medizinischen Dienst und beim Staatsanwalt hat. Niemals aber darf sich der Untersuchungsführer so verhalten, daß er die Verant-